



**DIE
EUROPÄISCHE
MENSCHENRECHTSKONVENTION**

**EIN
LEBENDIGES
INSTRUMENT**



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

Die Europäische Menschenrechtskonvention

Ein lebendiges Instrument

Seán Keenan

Inhalt

Die Europäische Menschenrechtskonvention	5
Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte	5
Rechtsprechung	6
Einfluss der Konvention	6
Die Konvention, ein modernes Instrument	7
Reformen des Konventionssystems	8
Anhang 1: Die Konvention kurz beschrieben	10
Anhang 2: Unterzeichnerstaaten der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheits	15
Anhang 3: Schlüsseldaten	16
Anhang 4: Die Protokolle zur Konvention	18
Anhang 5: Übersicht über die Unterzeichnungen und Ratifizierungen der Europäischen Menschenrechtskonvention	22

Deutsche Ausgabe
Die Europäische Menschenrechtskonvention – Ein lebendiges Instrument

Dieses Dokument ist von der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit des Gerichtshofs erstellt worden. Es wurde nur zu pädagogischen Zwecken erstellt und möchte die in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegten Rechte in einfacher Weise erklären. Die einzigen rechtsverbindlichen Texte sind die offiziellen Versionen der Konvention in Französisch und Englisch.

Alle Rechte vorbehalten.
Kein Teil dieser Broschüre darf in irgendeiner Weise, sei es elektronisch (CD-ROM, Internet, etc.) oder mechanisch, einschließlich Kopieren, Aufnahmen oder per Datenspeicherung oder Datenabfragesystem ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit der Kanzlei des EGMR übersetzt, vervielfältigt oder übermittelt werden.

© Fotos: Europarat

© Illustration: Shutterstock

© Grafikdesign: EGMR – Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit

© Layout : EGMR – Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit

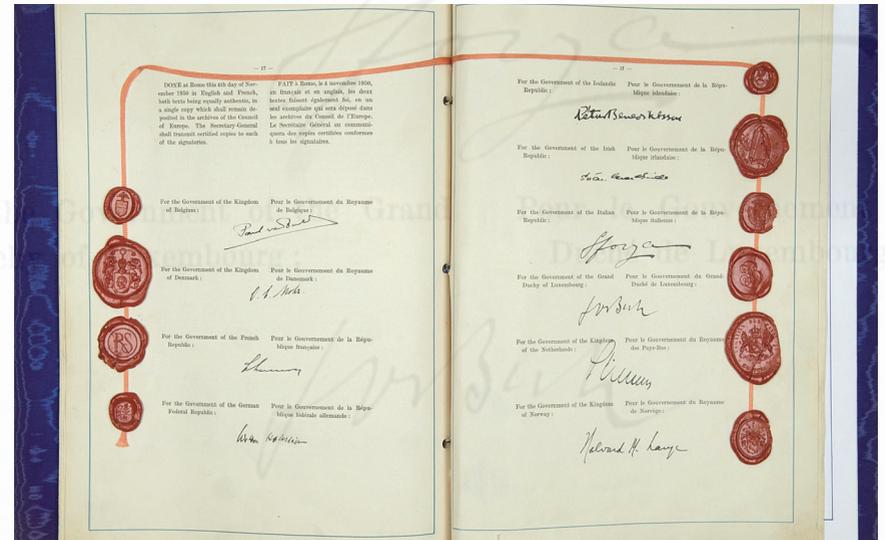
© Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, September 2020

Die Bedeutung der Menschenrechtskonvention erstreckt sich von den Rechten und Freiheiten, die sie schützt, bis hin zur Errichtung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der darüber wacht, dass die Staaten ihre eingegangenen Verpflichtungen erfüllen; es handelt sich um ein System, durch welches Einzelpersonen Beschwerde gegen einen Staat erheben können, sobald ihre Rechte und Freiheiten missachtet wurden.

Die Europäische Menschenrechtskonvention

Die Europäische Menschenrechtskonvention, die am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet wurde, war das erste Instrument, das den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen Rechten Gestalt gab und ihnen verbindliche Wirkung verschaffte. Sie legt die absoluten Rechte fest, die kein Staat jemals verletzen darf, wie das Recht auf Leben oder das Verbot der Folter. Ferner schützt sie bestimmte Rechte und Freiheiten, die nur bei Bedarf durch Gesetz in demokratischen Gesellschaften beschränkt werden können, wie das Recht auf Freiheit und Sicherheit oder das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.

Der ursprüngliche Text der Konvention wurde durch Zusatzprotokolle um eine Reihe von Rechten ergänzt, insbesondere die Abschaffung der Todesstrafe, der Schutz des Eigentums, das Recht auf freie Wahlen oder die Bewegungsfreiheit.



Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte prüft als richterliches Organ des Europarats Beschwerden von Einzelpersonen, aber auch Beschwerden zwischen Staaten, die ein Mitgliedstaat gegen einen anderen Mitgliedstaat der Konvention erhoben hat. Derzeit haben sich 47 Staaten dazu verpflichtet, die grundlegenden Rechte und Freiheiten zu schützen, und zwar nicht nur die ihrer Staatsangehörigen, sondern auch von anderen Personen, auch Nicht-Europäern, die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

Rechtsprechung

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs ist umfassend und deckt die unterschiedlichsten Themenbereiche ab. Die häufigste Konventionsverletzung, die der Gerichtshof feststellt, betrifft das Recht auf ein faires Verfahren aufgrund mangelnder Fairness oder überlanger Verfahrensdauer. Das Recht auf Freiheit und Sicherheit und das Recht auf Schutz des Eigentums führen auch regelmäßig zur Feststellung von Verletzungen.

Der Gerichtshof hat zu vielen gesellschaftlich relevanten Themen Recht gesprochen, zum Beispiel zu Abtreibung, Sterbehilfe, Leibesvisitation, häuslicher Sklaverei, Adoptionsrecht für Homosexuelle, dem Tragen religiöser Symbole in Schulen, dem Schutz von Informanten von Journalisten oder der Speicherung von DNA-Daten.

Einfluss der Konvention

Der Grund für den beachtlichen Einfluss der Arbeit des Gerichtshofs ist die Rechtsverbindlichkeit seiner Urteile. Sobald festgestellt wird, dass ein Staat ein Konventionsrecht verletzt hat, muss er dem Beschwerdeführer Schadenersatz leisten und die aus der Verletzung entstandenen Folgen so weit wie möglich beseitigen. Der Staat muss außerdem sicherstellen, dass sich ähnliche Verletzungen nicht wiederholen und niemand mehr Opfer der Verletzung wird. In der Praxis führt das häufig zu Änderungen in der Gesetzgebung.



Durch die Anpassung der Gesetzgebung oder der Praxis im Sinne der Konvention tragen die Staaten dazu bei, dass die Fortschritte im Menschenrechtsschutz jedem zugutekommen. So kann ein einzelnes Urteil Auswirkungen auf die gesamte Bevölkerung eines Landes haben. Die Überwachung der Durchsetzung der Urteile obliegt dem Ministerkomitee, einem Exekutivorgan des Europarats.

Beispiele für Veränderungen durch Urteile des Gerichtshofs:

- **Zypern** schaffte den Straftatbestand für einvernehmliche homosexuelle Beziehungen zwischen Erwachsenen ab,
- in **Dänemark** ist die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft nicht mehr zwingend,
- **Frankreich** erkennt die Gleichstellung in der Erbfolge von ehelichen und außerehelichen Kindern an,
- das **Vereinigte Königreich** verbot die körperliche Züchtigung in staatlichen Schulen,
- die **Schweiz** erließ ein Gesetz zur Regulierung des Abhörens von Telefonaten
- und viele Staaten haben Rechtsbehelfe eingeführt, durch die Klagen gegen überlange Verfahrensdauer möglich sind.

Die Konvention, ein modernes Instrument

Was der Konvention ihre Stärke und ihre große Modernität verleiht, ist die Art und Weise, mit der der Gerichtshof die Konvention auslegt: dynamisch, unter Berücksichtigung der heutigen Gegebenheiten. Der Gerichtshof hat durch seine Rechtsprechung die in der Konvention festgelegten Rechte erweitert, so dass ihre Regelungen heute auf Situationen Anwendung finden, die in der Entstehungsphase der Konvention nicht absehbar, ja sogar unvorstellbar waren. Dazu zählen Fragen mit Bezug auf neue Technologien, Bioethik und Umwelt. Die Konvention wird auch mit Bezug auf gesellschaftlich heikle Fragen, wie beispielsweise Terrorismus oder Migration, angewendet.

Reformen des Konventionssystems

Seit seiner Errichtung im Jahr 1959 hat der Gerichtshof ca. 900.000 Beschwerden bearbeitet, indem entweder ein Urteil oder eine Entscheidung erging oder eine Streichung aus der List der anhängigen Fälle erfolgte.

Angesichts der stetig wachsenden Zahl von Fällen haben die Mitgliedstaaten des Europarats verschiedene Zusatzprotokolle zur Konvention verabschiedet, die dem Zweck der Verbesserung und Stärkung des ursprünglichen Überwachungsmechanismus dienen. Neue richterliche Spruchkörper wurden eingeführt, um die einfach gelagerten Fälle zu bearbeiten.

Gleichzeitig hat der Gerichtshof auch seine Arbeitsmethoden geändert, um die Effizienz zu steigern und Ressourcen besser zu nutzen. Es wurden beispielsweise Piloturteile eingeführt, um die große Flut von Beschwerden mit ähnlichen Fragestellungen zu bearbeiten, die sogenannten systemischen Fragen, die sich aus der Nichtvereinbarkeit von nationalem Recht mit der Konvention ergeben.

Der Gerichtshof verfolgt außerdem eine Prioritätenpolitik, welche die Bedeutung und Dringlichkeit von Fragestellungen berücksichtigt und über die Reihenfolge bei der Bearbeitung von Beschwerden entscheidet.



Die Konvention entstand aus der Entschlossenheit der Unterzeichnerstaaten, die Gräueltaten des Zweiten Weltkriegs Geschichte werden zu lassen. Der Europarat wurde 1949 von zehn Staaten mit dem Ziel gegründet, die Einhaltung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in ganz Europa zu gewährleisten. Im darauffolgenden Jahr unterzeichneten zwölf Staaten die Konvention. Dies führte zur Errichtung des Gerichtshofs, der darüber wachte, dass die Staaten ihren Verpflichtungen nachkommen – ein internationaler Gerichtshof, der über die rechtlichen Mittel verfügte, Konventionsverstöße zu rügen und die Staaten zu verpflichten, ihre Gesetzgebung anzupassen.

Die Konvention ist heute mehr als jemals zuvor der Grundpfeiler des Europarats, und jeder zukünftige Mitgliedstaat des Europarats muss sie unterzeichnen und ratifizieren. Auf dem gesamten europäischen Kontinent orientieren sich die nationalen Gerichte an der Rechtsprechung des Gerichtshofs; sie wird sogar von vielen Gerichten außerhalb der Grenzen Europas zitiert.

Anhang 1: Die Konvention kurz beschrieben



Artikel 1

Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte

Die Staaten müssen sicherstellen, dass jeder, der sich auf ihrem oder in einem von ihnen kontrollierten Gebiet aufhält, in den Genuss der in dieser Konvention genannten Rechte und Freiheiten kommt.



Artikel 2

Recht auf Leben

Das Recht auf Leben einer jeden Person ist gesetzlich geschützt.



Artikel 3

Verbot der Folter

Niemand darf gefoltert oder auf unmenschliche oder erniedrigende Weise behandelt werden.



Artikel 4

Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

Niemand darf wie ein Sklave behandelt oder zu Pflichtarbeit gezwungen werden.



Artikel 5

Recht auf Freiheit und Sicherheit

Jeder hat das Recht auf Freiheit. Festgenommene haben das Recht, schnellstmöglich zu erfahren, warum sie festgehalten werden. Sie müssen unverzüglich einem Richter vorgeführt werden, und ihnen muss innerhalb einer angemessenen Frist der Prozess gemacht werden, sonst sind sie bis zu Prozessbeginn freizulassen.



Artikel 6

Recht auf ein faires Verfahren

Jeder hat das Recht auf ein faires Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist und vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Alle, die einer Straftat angeklagt sind, gelten bis zum Beweis ihrer Schuld als unschuldig. Sie müssen schnellstmöglich über die Anklage informiert werden und ihre Verteidigung vorbereiten können. Sie haben das Recht, sich von einem Anwalt vertreten zu lassen, und zwar auf Staatskosten, wenn ihnen die finanziellen Mittel fehlen.



Artikel 7

Keine Strafe ohne Gesetz

Niemand darf für eine Tat bestraft werden, die nicht strafbar war, als sie begangen wurde.



Artikel 8

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.



Artikel 9

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Sie darf ihre Religion öffentlich oder privat ausüben sowie ihre Religion wechseln.



Artikel 10

Freiheit der Meinungsäußerung

Jeder hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dies beinhaltet die Meinungsfreiheit sowie die Freiheit, Informationen und Gedanken mitzuteilen und zu empfangen.



Artikel 11

• Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Jeder hat das Recht, an friedlichen Treffen teilzunehmen und Vereinigungen beizutreten. Dazu gehört das Recht, eine Gewerkschaft zu gründen oder einer Gewerkschaft beizutreten.



Artikel 12

• Recht auf Eheschließung

Jeder hat das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen.



Artikel 13

• Recht auf wirksame Beschwerde

Jede Person muss die Möglichkeit haben, einen Rechtsbehelf zu ergreifen, um sich über die Verletzung ihrer Rechte zu beschweren.



Artikel 14

• Verbot der Benachteiligung

Die in der Konvention enthaltenen Rechte und Freiheiten gelten für alle Personen unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Religion, politischer Ansichten und Herkunft.



Artikel 34

• Individualbeschwerden

Das Recht, sich an den EGMR zu wenden, ist absolut. Die Staaten dürfen dieses Recht unter keinen Umständen einschränken.



Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls

• Schutz des Eigentums

Jeder hat das Recht, Eigentum zu besitzen und zu gebrauchen.



Artikel 2 des 1. Zusatzprotokolls

• Recht auf Bildung

Jeder hat das Recht auf Bildung und Unterricht.



Artikel 3 des 1. Zusatzprotokolls

• Recht auf freie Wahlen

Jeder hat das Recht, sich über geheime Abstimmungen an der Wahl der Gesetzgebungsorgane, d.h. dem nationalen Parlament, und des Europäischen Parlaments zu beteiligen.



Artikel 2 des 4. Zusatzprotokolls

• Freizügigkeit

Jede Person, die sich rechtmäßig in einem Land aufhält, darf sich innerhalb dieses Landes frei bewegen und ihren Wohnort frei wählen.



Artikel 1 des 6. Zusatzprotokolls

• Abschaffung der Todesstrafe

Niemand darf vom Staat zum Tode verurteilt oder hingerichtet werden.



Artikel 2 des 7. Zusatzprotokolls

• Rechtsmittel in Strafsachen

Jeder wegen einer Straftat Verurteilte hat das Recht, bei einem übergeordneten Gericht Beschwerde zu erheben.



Artikel 3 des 7. Zusatzprotokolls

- Recht auf Entschädigung bei Fehltrteilen

Jede Person, die Opfer eines Fehltrteils geworden ist, hat das Recht auf Entschädigung.



Artikel 4 des 7. Zusatzprotokolls

- Recht, wegen derselben Strafsache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden

Niemand kann zweimal wegen derselben Straftat verurteilt werden, es sei denn, neue Tatsachen werden festgestellt.



Artikel 5 des 7. Zusatzprotokolls

- Gleichberechtigung der Ehegatten

Ehegatten haben die gleichen Rechte und Pflichten untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern.



Artikel 1 des 12. Zusatzprotokolls

- Allgemeines Diskriminierungsverbot

Niemand darf bei der Ausübung seiner Rechte aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, politischer oder religiöser Überzeugungen sowie Herkunft diskriminiert werden.



Artikel 1 des 13. Zusatzprotokolls

- Abschaffung der Todesstrafe

Die Todesstrafe ist auch in Kriegszeiten verboten.

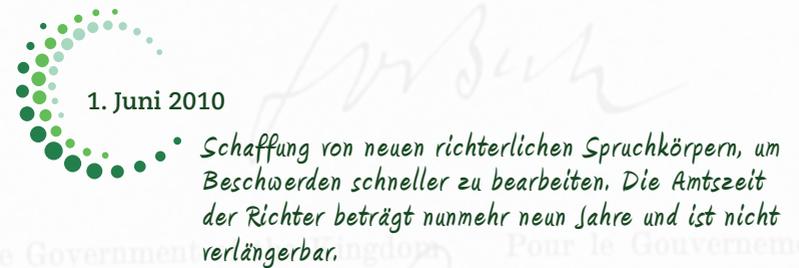
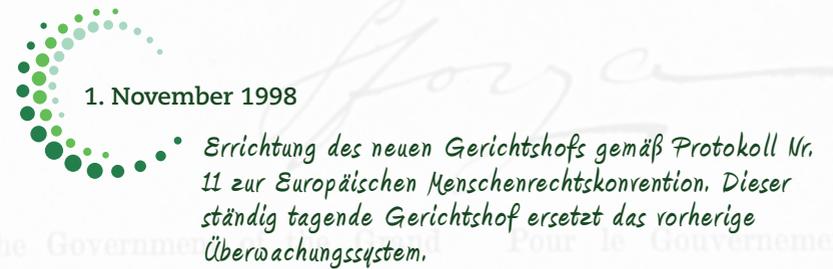
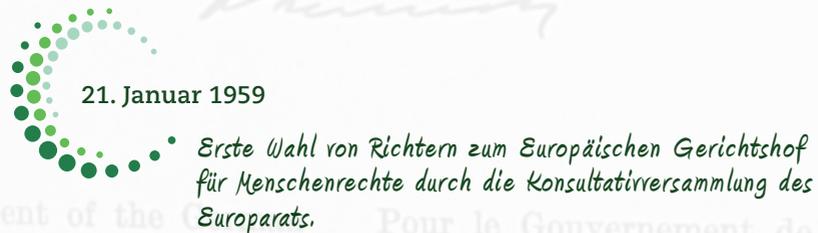
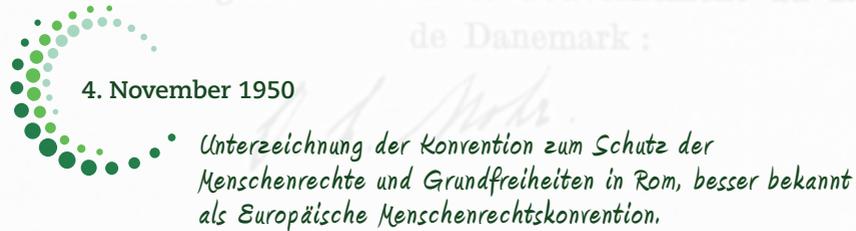
Anhang 2: Unterzeichnerstaaten der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheitsens



besser bekannt
als Europäische
Menschenrechtskonvention
(Rom, am 4. November 1950)

- ✍ Für die Regierung des Königreichs Belgien: **Paul VAN ZEELAND**
- ✍ Für die Regierung des Königreichs Dänemark: **Otto Carl MOHR**
- ✍ Für die Regierung der Französischen Republik: **Robert SCHUMAN**
- ✍ Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland: **Walter HALLSTEIN**
- ✍ Für die Regierung der Isländischen Republik: **Petur BENEDIKTSSON**
- ✍ Für die Regierung der Irischen Republik: **Seán MAC BRIDE**
- ✍ Für die Regierung der Italienischen Republik: **Carlo SFORZA**
- ✍ Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg: **Joseph BECH**
- ✍ Für die Regierung des Königreichs Niederlande: **Dirk STIKKER**
- ✍ Für die Regierung des Königreichs Norwegen: **Halvard Manthey LANGE**
- ✍ Für die Regierung des Saarlandes: **Edgar HECTOR**
- ✍ Für die Regierung der Türkischen Republik: **Mehmet Fuat KÖPRÜLÜ**
- ✍ Für die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland: **Ernest DAVIES**

Anhang 3: Schlüsseldaten



Anhang 4: Die Protokolle zur Konvention

Das Zusatzprotokoll

Inkrafttreten: 18. Mai 1954

Besser bekannt als Protokoll Nr. 1 sieht neue Rechte vor, insbesondere den Schutz des Eigentums, das Recht auf Bildung und das Recht auf freie und geheime Wahlen.

Protokoll Nr. 2

Inkrafttreten: 21. September 1970

Überträgt dem Gerichtshof die Kompetenz, auf Antrag des Ministerkomitees Gutachten zu erstellen.

Protokoll Nr. 3

Inkrafttreten: 21. September 1970

Ändert die vormaligen Artikel 29, 30 und 34 der Konvention.

Protokoll Nr. 4

Inkrafttreten: 2. Mai 1968

Verbietet insbesondere die Freiheitsentziehung wegen Nichterfüllung vertraglicher Vereinbarungen, garantiert das Recht auf Bewegungsfreiheit und freie Wohnsitzwahl und verbietet die Ausweisung eigener Staatsangehöriger und die Kollektivausweisung ausländischer Personen.

Protokoll Nr. 5

Inkrafttreten: 203 Dezember 1971

Ändert Artikel 22 und 40 der Konvention.

Protokoll Nr. 6

Inkrafttreten: 1. März 1985

Betrifft die Abschaffung der Todesstrafe.

Protokoll Nr. 7

Inkrafttreten: 1. November 1988

Stellt insbesondere Rechtsmittel in Strafsachen bereit, gewährt das Recht auf Entschädigung bei Fehlurteilen, das Recht, wegen derselben Strafsache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden, und garantiert die Gleichberechtigung von Ehegatten.

Protokoll Nr. 8

Inkrafttreten: 1. Januar 1990

Ändert die Funktionsweise der Europäischen Menschenrechtskommission.



Protokoll Nr. 9

Inkrafttreten: 1. Oktober 1994

Gewährt Beschwerdeführern unter bestimmten Umständen das Recht, dass sich der Gerichtshof mit ihrer Sache befasst.



Protokoll Nr. 10

Unterzeichnet: 25 March 1992

Verbessert die Möglichkeiten zur Überwachung der Konvention innerhalb des vormaligen Konventionssystems (es verlor seinen Zweck mit Inkrafttreten von Protokoll Nr. 11).



Protokoll Nr. 11

Inkrafttreten: 1. November 1998

Führt zur Errichtung des "neuen Gerichtshofs".



Protokoll Nr. 12

Inkrafttreten: 1. April 2005

Führt ein allgemeines Diskriminierungsverbot ein.



Protokoll Nr. 13

Unterzeichnet: 1. Juli 2003

Betrifft die Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen.



Protokoll Nr. 14

Inkrafttreten: 1. Juni 2010

Führt insbesondere zur Schaffung neuer richterlicher Spruchkörper für die einfach gelagerten Fälle und zu einem neuen Zulässigkeitskriterium. Dieses Protokoll verlängert auch die Amtszeit der Richter von sechs auf neun Jahre, die nicht verlängerbar ist.



Protokoll Nr. 15

Unterzeichnet: 24 June 2013 – noch nicht in Kraft getreten

Führt einen Verweis auf das Subsidiaritätsprinzip und die Lehre des Ermessensspielraums ein. Es verkürzt die Frist von sechs auf vier Monate, innerhalb der eine Beschwerde beim Gerichtshof eingereicht werden muss.



Protokoll Nr. 16

Inkrafttreten: 1. August 2018

Ermöglicht es den höchsten Gerichten der Mitgliedstaaten, den Gerichtshof um ein Gutachten zu ersuchen.

Anhang 5: Übersicht über die Unterzeichnungen und Ratifizierungen der Europäischen Menschenrechtskonvention

	Unterzeichnung	Ratifizierung	Inkrafttreten
Albanien	13/07/1995	02/10/1996	02/10/1996
Andorra	10/11/1994	22/01/1996	22/01/1996
Armenien	25/01/2001	26/04/2002	26/04/2002
Österreich	13/12/1957	03/09/1958	03/09/1958
Aserbaidschan	25/01/2001	15/04/2002	15/04/2002
Belgien	04/11/1950	14/06/1955	14/06/1955
Bosnien and Herzegovina	24/04/2002	12/07/2002	12/07/2002
Bulgarien	07/05/1992	07/09/1992	07/09/1992
Kroatien	06/11/1996	05/11/1997	05/11/1997
Zypern	16/12/1961	06/10/1962	06/10/1962
Tschechische Republik	21/02/1991	18/03/1992	01/01/1993
Dänemark	04/11/1950	13/04/1953	03/09/1953
Estland	14/05/1993	16/04/1996	16/04/1996
Finnland	05/05/1989	10/05/1990	10/05/1990
Frankreich	04/11/1950	03/05/1974	03/05/1974
Georgien	27/04/1999	20/05/1999	20/05/1999
Deutschland	04/11/1950	05/12/1952	03/09/1953
Griechenland	28/11/1950	28/11/1974	28/11/1974
Ungarn	06/11/1990	05/11/1992	05/11/1992
Island	04/11/1950	29/06/1953	03/09/1953
Irland	04/11/1950	25/02/1953	03/09/1953
Italien	04/11/1950	26/10/1955	26/10/1955
Lettland	10/02/1995	27/06/1997	27/06/1997
Liechtenstein	23/11/1978	08/09/1982	08/09/1982
Litauen	14/05/1993	20/06/1995	20/06/1995

	Unterzeichnung	Ratifizierung	Inkrafttreten
Luxemburg	04/11/1950	03/09/1953	03/09/1953
Malta	12/12/1966	23/01/1967	23/01/1967
Republik Moldau	13/07/1995	12/09/1997	12/09/1997
Monaco	05/10/2004	30/11/2005	30/11/2005
Montenegro	03/04/2003	03/03/2004	06/06/2006
Niederlande	04/11/1950	31/08/1954	31/08/1954
Nordmazedonien	09/11/1995	10/04/1997	10/04/1997
Norwegen	04/11/1950	15/01/1952	03/09/1953
Polen	26/11/1991	19/01/1993	19/01/1993
Portugal	22/09/1976	09/11/1978	09/11/1978
Rumänien	07/10/1993	20/06/1994	20/06/1994
Russische Föderation	28/02/1996	05/05/1998	05/05/1998
San Marino	16/11/1988	22/03/1989	22/03/1989
Serbien	03/04/2003	03/03/2004	03/03/2004
Slovakische Republik	21/02/1991	18/03/1992	01/01/1993
Slovenien	14/05/1993	28/06/1994	28/06/1994
Spanien	24/11/1977	04/10/1979	04/10/1979
Schweden	28/11/1950	04/02/1952	03/09/1953
Schweiz	21/12/1972	28/11/1974	28/11/1974
Türkei	04/11/1950	18/05/1954	18/05/1954
Ukraine	09/11/1995	11/09/1997	11/09/1997
Vereinigtes Königreich	04/11/1950	08/03/1951	03/09/1953

Eine Übersicht über die Unterzeichnungen und Ratifizierungen der Protokolle zur Konvention ist auf der Internetseite des Vertragsbüros abrufbar: www.coe.int/en/web/conventions.

Original der Konvention





DEU

www.echr.coe.int

Der Europarat ist Europas führende Organisation für Menschenrechte. Er hat 47 Mitgliedstaaten, einschließlich aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Alle Mitgliedstaaten des Europarates haben die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet, ein Vertrag zum Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überwacht die Umsetzung der Konvention in den Mitgliedstaaten.



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE